Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vorbehaltlich entgegenstehender Individualabreden für alle Aufträge, Bestellungen und sonstigen Vertragsabschlüsse. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir Bezug auf ein Schreiben unseres (potenziellen) Vertragspartners nehmen, welches dessen AGB enthält oder auf diese verweist. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annehmen und/oder akzeptieren.

1.2 Vorstehendes gilt auch für Folgeaufträge, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung dieser AGB oder aber des Hinweises darauf bedarf.

1.3 Sofern in diesen AGB von „Schriftform" bzw. „schriftlich" die Rede ist, ist Textform im Sinne des § 126b BGB gemeint.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Anfragen sind freibleibend und unverbindlich. Angebote des Lieferanten/Auftragnehmers sind für uns kostenfrei.

2.2 Alle Vertragsabschlüsse und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2.3 Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Abreden bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preis

3.1 Alle Preise verstehen sich als Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2 Die mit dem Lieferanten/Auftragnehmer vereinbarten Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten/Auftragnehmer übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen und Bewertungen etc. in deutscher und englischer Sprache) ein und verstehen sich frei an die von uns angegebene Verwendungsstelle.

3.3 Sofern ein Pauschalpreis vereinbart wurde, umfasst dieser alle Tätigkeiten und Verpflichtungen des Lieferanten/Auftragnehmers, die zur vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt sind, d. h. auch zusätzliche Arbeiten sowie sämtliche notwendigen Änderungen und Reparaturen. Der Pauschalpreis beinhaltet insbesondere alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen, die während der Inbetriebnahme und der Probefahrten nach Anforderung durch uns gegenüber unserem Kunden zu erbringen sind. Diese Leistungen hat der Lieferant/Auftragnehmer in seinen Pauschalpreis mit einzukalkulieren.

3.4 Ist dem Lieferanten/Auftragnehmer bekannt, dass die tatsächlich zu erbringenden Mengen noch nicht definitiv feststehen, und vereinbart er in Kenntnis dessen trotzdem einen Pauschalvertrag (Ziffer 3.3), so übernimmt der Lieferant/Auftragnehmer das Risiko von typischerweise vorhersehbaren Mengenmehrungen.

3.5 Lieferungen und Leistungen, die in dem Vertrag nicht erfasst sind, vergüten wir nur, wenn diese vor Arbeitsbeginn vom Lieferanten/Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf der Grundlage der ursprünglichen Kalkulation angeboten und von uns schriftlich beauftragt wurden. Dies gilt nicht, wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde; hier bleibt es bei der Regelung in Ziff. 3.3.

3.6 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich als vergütungsfähig vereinbart wurden.

4. Rechnung und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

4.1 Der Lieferant/Auftragnehmer hat uns Rechnungen nach Erbringen der vertragsgemäßen Leistung für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Kostenstelle und der Kommission einzureichen. Rechnungen sind als elektronische Rechnung an die von uns benannte Rechnungsanschrift zu übermitteln. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen werden erst fällig, wenn uns diese in prüfbarer Form, d.h. mit Aufmaßunterlagen und Aufmaßzeichnungen vorliegen.

4.2 Die Arbeitsnachweise sind spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Leistungserbringung von unserem Bauleiter vor Rechnungslegung zur Gegenzeichnung vorzulegen, da bei verspäteter Abgabe der Arbeitsnachweise eine Überprüfung nicht möglich ist. Der Arbeitsnachweis umfasst den Lieferschein und/oder den Fertigstellungsgrad der Lieferungen und Leistungen, die Art der erbrachten Leistungen und den Stundennachweis nach Mitarbeitern inkl. Beginn, Ende und Zahl der abgerechneten Stunden.

4.3 Abschlagszahlungen bis zur Höhe von insgesamt maximal 60 % des vereinbarten Brutto-Gesamtpreises (ggf. Pauschalpreises) werden vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen entsprechend dem Wert der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung geleistet. Bei Abschlagsrechnungen ist die Auftragssumme, der bereits abgerechnete Auftragswert (prozentual und absolut) sowie der Rechnungsbetrag auszuweisen.

4.4 Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, erfolgt die Zahlung der vollständigen und berechtigten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3,00% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto.

4.5 Der Lieferant/Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern es sich um rechtskräftig festgestellte oder von uns anerkannte Forderungen handelt. Der Lieferant/Auftragnehmer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und das Zurückbehaltungsrecht auf Gegenansprüchen beruht, die entweder rechtskräftig festgestellt sind oder aber von uns anerkannt wurden.

5. Sicherheiten

5.1 Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unmittelbar nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU oder im EWR zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 10,00 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme zu übergeben. Stellt der Lieferant/Auftragnehmer die Bürgschaft nicht, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Die Bürgschaft ist dem Lieferanten/Auftragnehmer nach Abnahme der Leistungen zurückzugeben. Erfolgt die Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft nicht / nicht fristgemäß, sind wir berechtigt, einen Einbehalt von den Abschlagsrechnungen in Höhe von 10,00 % der Bruttoauftragssumme der Abschlagsrechnung einzubehalten, bis der vereinbarte Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10,00% der Bruttoauftragssumme erreicht ist. Bis zur Abnahme der Leistungen ist der Lieferant/Auftragnehmer berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft eines in der EU oder im EWR zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen. Der Sicherheitseinbehalt / die Bürgschaft ist dem Lieferanten/Auftragnehmer nach Abnahme der Leistungen zurückzugeben.

5.2 Zug um Zug gegen Auszahlung des Sicherheitseinbehalts / Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft sind wir berechtigt, 5,00 % der Bruttoabrechnungssumme als Sicherheit für die Dauer der Gewährleistungszeit einzubehalten. Wir sind berechtigt, den Einbehalt in Teilbeträgen von den Abschlagsrechnungen in Höhe von 5,00% der Bruttoabrechnungssumme der Abschlagsrechnung einzubehalten, bis der vereinbarte Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5,00 % der Gesamtbruttoabrechnungssumme erreicht ist. Der Lieferant/Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft eines in der EU oder im EWR zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen.

5.3 Die in den Ziffern 5.1 und 5.2 genannte Bürgschaft muss unbefristet, unbedingt und unwiderruflich sein und mit Ausnahme der Arglistanfechtung und der Aufrechenbarkeit von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen einen Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB) sowie der Vorausklage (§ 771 BGB) enthalten.

6. Übertragungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Lieferant/Auftragnehmer nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Lieferung/ Leistung und Abnahme

7.1 Liefergegenstände sind frei an die von uns bezeichnete Verwendungsstelle zu senden. Leistungen haben an der von uns bezeichneten Verwendungsstelle zu erfolgen.

7.2 Die Abnahme von Lieferungen und Leistungen und damit der Gefahrübergang erfolgen durch ein schriftliches, von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Die Entgegennahme von Teillieferungen oder -leistungen bedeutet weder eine Abnahme im vorgenannten Sinne noch ist mit ihr ein Gefahrübergang verbunden. Die Lieferung ist uns vom Lieferanten schriftlich mitzuteilen, die Fertigstellung der Leistung ist uns vom Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. In der bloßen Entgegennahme oder Inbenutzungnahme der Lieferung/Leistung liegt ebenso wenig eine Abnahme wie im Ausgleich der Abschlags- oder Schlussrechnung.

7.3 Zum Liefer-/Leistungsumfang gehören sämtliche Pläne, Bedienungsanleitungen, Herstellerrichtlinien, Produktdatenblätter und alle im Übrigen für den Nutzer erforderlichen Unterlagen. Maßstab für die Ordnungsgemäßheit der Lieferung/Leistungserbringung ist die vereinbarte Beschaffenheit, die anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme, die geltenden deutschen Industrienormen oder Bestimmungen einer Klassifikationsgesellschaft, einer zuständigen Berufsgenossenschaft oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde, internationale Normen und/oder Bestimmungen des Flaggenstaates im Zeitpunkt der Lieferung/Abnahme.

7.4 Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen, der die Lieferung genau bezeichnet sowie die Kommission und die Kostenstelle auflistet.

7.5 Der Lieferant/Auftragnehmer wird uns alle Nutzungsrechte einräumen, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch uns oder durch Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsanweisungen etc. erforderlich sind.

7.6 Die von dem Lieferanten/Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen haben frei von Rechten des Lieferanten und Dritter zu sein und sind zur freien Nutzung an uns zu übertragen. Dies schließt die Befugnis ein, Instandsetzungen und Änderungen an den Lieferungen und Leistungen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie dafür Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Der Lieferant/Auftragnehmer hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen freizuhalten.

7.7 Die nach Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen oder Vorgaben von dem Lieferanten/Auftragnehmer hergestellten Liefergegenstände dürfen ausschließlich an uns geliefert und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von uns zugänglich gemacht werden.

7.8 Verbesserungen des Liefergegenstandes oder der Leistung, die dem Lieferanten/Auftragnehmer bei Vertragsausführung möglich erscheinen, wird dieser uns mitteilen. Wir haben das ausschließliche Recht, für Verbesserungen Schutzrechte anzumelden und sie wirtschaftlich zu verwerten.

7.9 Sollte der Lieferant/Auftragnehmer bei der Planung oder Ausführung der Lieferungen und Leistungen Fehler oder mögliche Fehler erkennen, oder hätte er den Fehler erkennen können oder müssen, so ist er verpflichtet, uns darauf schriftlich hinzuweisen. Andernfalls muss er für den entstehenden Schaden aufkommen.

7.10 Wir sind zur Weiterveräußerung der Lieferung und Leistung im ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang berechtigt.

8. Ausschluss von Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte jeglicher Art des Lieferanten/Auftragnehmers und seiner Subunternehmer werden ausdrücklich nicht anerkannt. Die Geltendmachung von Aussonderungsrechten ist daher ausgeschlossen.

9. Termine, Verzug, Vertragsstrafe

9.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindliche Vertragstermine. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Lieferung bis zur Fälligkeit.

9.2 Gründe, die zur Terminüberschreitung führen, hat der Lieferant/Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies unter anderem mit Rücksicht darauf, dass Terminüberschreitungen bei uns aufgrund eigener Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen können. Diese werden wir an den Lieferanten/Auftragnehmer durchreichen.

9.3 Überschreitet der Lieferant/Auftragnehmer den Liefer-/Leistungstermin aus Gründen, die er zu vertreten hat oder die er bereits bei Angebotsabgabe hätte mit einkalkulieren müssen (z. B. Schlechtwetter, Betriebsferien etc.), so hat er uns für jede angefangene Woche, die er im Verzug ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,50% der im Falle der Überschreitung von Zwischenfristen bis dahin angefallenen anteiligen Bruttoabrechnungssumme und im Falle der Überschreitung des Endtermins der Gesamtbruttoabrechnungssumme (Wert der Leistung) zu zahlen, höchstens jedoch 5,00% der Gesamtbruttoabrechnungssumme. Bei mehrfacher Überschreitung von Zwischenterminen und des Endtermins findet eine Kumulation nicht statt. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu zahlen, wenn wir dies bei Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten/Auftragnehmer nicht von seiner Leistungspflicht. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch die Vereinbarung neuer Termine nicht. Weitergehende Ansprüche aus Schadensersatz behalten wir uns ausdrücklich vor.

9.4 Im Falle des Verzuges sind wir bei Gefahr in Verzug, bei Eilbedürftigkeit oder um weiteren Schaden zu vermeiden bzw. zu minimieren, ohne Nachfristsetzung nach unserer Wahl dazu berechtigt, parallel zu den Lieferanten-/Auftragnehmerleistungen Beistellungsarbeiten/-lieferungen zu leisten und/oder den Vertrag zu kündigen und die von dem Lieferanten/Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung/Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers durchführen zu lassen. Der Lieferant/Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und/oder Schadensersatz, sondern lediglich auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen abzüglich der uns entstandenen Mehrkosten bzw. des uns entstandenen Schadens.

9.5 Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, für das jeweilig laufende Projekt keine Aufträge unseres Hauptauftraggebers direkt anzunehmen. Bei Zuwiderhandlung hat der Lieferant/Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5,00% der Bruttoauftragssumme zu zahlen.

10. Gewährleistung, Mängelhaftung

10.1 Der Lieferant steht uneingeschränkt dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben, den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck und die in Ziffer 7.3. genannten Anforderungen erfüllen.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Abnahme gemäß Ziff. 7.2. und 7.3. zu laufen und beträgt 24 Monate nach Abnahme durch den Endkunden (in der Regel den Eigner des Schiffes), bei technischen Anlagen und Geräten oder Teilen davon frühestens mit der Inbetriebnahme, da die Leistung vormals oft nicht in Augenschein genommen werden kann. Längstens beträgt die Gewährleistungsfrist jedoch 48 Monate nach Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges durch uns.

10.3 Wir sind berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers bereits nach nutzlosem Verstreichen des erstmaligen Nacherfüllungsverlangens selbst durchzuführen, wenn dies aus wichtigem Grund erforderlich ist. Als wichtiger Grund gelten hier insbesondere der dringende Wunsch des Endkunden und/oder das Drohen eines erheblichen Schadens.

10.4 Kleinere Mängel, d. h. Mängel, deren Beseitigung sich auf einen Betrag bis zu 5,00% des Bruttoauftragswertes beläuft, können wir in Erfüllung der Schadenminderungspflicht ohne

vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten/Auftragnehmer selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die entstandenen Kosten trägt der Lieferant/Auftragnehmer.

10.5 Hat der Lieferant/Auftragnehmer den Mangel anerkannt, beginnt für nachgebesserte und ersetzte Teile die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche nach vollständiger Mängelbehebung neu zu laufen. Beträgt die verbleibende reguläre Verjährungsfrist für einen vom Lieferanten / Auftragnehmer anerkannten Mangel weniger als sechs Monate, verjähren die Ansprüche von uns sechs Monate nach Anzeige des Mangels.

10.6 Soweit der Lieferant/Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.7 Unsere Beauftragten und die unserer Kunden sind berechtigt, sich beim Lieferanten/Auftragnehmer während seiner Betriebszeiten von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an werkeigenen Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers. Ungeachtet der Unterrichtungen/Prüfungen durch uns oder von uns Beauftragten bleibt es bei der Alleinverantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Lieferanten/Auftragnehmers.

10.8 Sofern der Lieferant/Auftragnehmer einen Gewährleistungsanspruch nicht ohne eigenen Befund anerkennen kann, verpflichtet er sich, uns hiervon zu unterrichten und mit ihm Zeit und Ort des vorgesehenen Befunds abzustimmen. Der Befund darf nur in Anwesenheit unseres Vertreters oder mit unserer Einwilligung in dessen Abwesenheit erfolgen. Ungeachtet dieses Prozederes bleibt es jedoch bei der Wirksamkeit eines von uns ausgesprochenen Nacherfüllungsverlangens und der Fristsetzung.

10.9 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen, soweit der Mangel in der Gewährleistungszeit festgestellt und innerhalb von 60 Werktagen nach deren Ablauf nachweislich geltend gemacht wird.

10.10 Nacharbeiten durch Beschädigungen sowie Reparaturen sind im Auftragspreis enthalten, es sei denn, der Lieferant/Auftragnehmer kann nachweisen, dass die Schäden von nicht in seinem Verantwortungsbereich stehenden Dritten verursacht wurden.

10.11 Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, eine hinsichtlich der Deckungssumme mit uns abzustimmende, angemessene Betriebshaftpflichtversicherung für sich und ggf. seine Subunternehmer nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Vertragsschluss bei uns eingegangen sein, sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen bzw. zurückzutreten, ohne dass der Lieferant/Auftragnehmer berechtigt ist, Ansprüche uns gegenüber geltend zu machen. Zu dieser Kündigung sind wir bis zum Ablauf von vier Kalenderwochen nach Ablauf der in Satz 1 genannten Vorlagefrist berechtigt.

11. Subunternehmer

11.1 Der Lieferant/Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung Subunternehmer einschalten. Die Einschaltung von Subunternehmern entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber. Unterlässt der Lieferant/Auftragnehmer eine entsprechende Mitteilung, berechtigt uns dies zur Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Lieferant/Auftragnehmer berechtigt ist, Ansprüche uns gegenüber geltend zu machen.

11.2 Der Lieferant/Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns die aus diesem Vertrag und dessen Bedingungen hervorgehenden Rechte einräumen.

11.3 Mit der Ausführung betraute Personen/Subunternehmer/Lieferanten dürfen nur nach Zustimmung durch uns ausgetauscht werden. Wir haben das Recht, Personen abzulehnen und/oder deren unverzügliche Ablösung auf der Baustelle zu fordern.

12. Allgemeine Verhaltensregeln und Schutzvorschriften

12.1 Der Lieferant/Auftragnehmer haftet für den Verlust oder die Beschädigung von beigestellten Materialien und Werkzeugen. Der Lieferant/Auftragnehmer hat uns unverzüglich zu unterrichten.

12.2 Vor und nach Arbeitsbeginn hat sich der zuständige Bauleiter des Lieferanten/Auftragnehmers bei unserem Bauleiter zu melden und dessen Weisungen Folge zu leisten, insbesondere um Arbeitsabläufe nicht zu stören, wobei sich die Weisungen regelmäßig nicht auf die Art und Weise der Leistungserbringung beziehen, da der Lieferant/Auftragnehmer hier alleinverantwortlich ist. Hierauf kann eine Weisung unseres Bauleiters nur dann gerichtet sein, wenn evident ist, dass die Leistungserbringung durch den Lieferanten/Auftragnehmer zu einer mangelhaften Leistung führt oder dies zu einem weitergehenden Schaden führt.

12.3 Der Lieferant/Auftragnehmer hat ständig für einen sauberen Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand an unseren Bauleiter zu übergeben.

12.4 Der Lieferant/Auftragnehmer hat die auf der Baustelle geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften strikt zu beachten. Dieses gilt insbesondere für Rauchverbote, Gebote für das Ausführen von „heißen Arbeiten“ (Schweißen und Brennen) und Schutzmaßnahmen bei der Bearbeitung von gefährlichen Materialien. Die Mitarbeiter des Lieferanten/Auftragnehmers haben geeignete Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

12.5 Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung aller auf den jeweiligen Baustellen (insbesondere Werften) geltenden besonderen Bestimmungen und Vorschriften zu Arbeitsschutz, Sicherheit und Verhalten von Fremdfirmen sowie sonstigen allgemeinen Verhaltensrichtlinien. Für die Beschaffung der jeweiligen Informationen ist der Lieferant/Auftragnehmer selber verantwortlich.

12.6 Der Lieferant/Auftragnehmer hat seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

12.7 Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller für ihn geltenden Gesetze, insbesondere des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, der Vorschriften gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, der geltenden Sanktions- und Exportkontrollvorschriften sowie der Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter und Behörden frei, die auf einem Verstoß gegen diese Pflichten beruhen.

13. Technische Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz

13.1 An den von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (inkl. gefertigter Vervielfältigungen) sowie nicht verwendeten Materialien behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind uns nach Abschluss des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

13.2 Die gem. 13.1 genannten Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch sonst in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

13.3 Der Lieferant/Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei uns, unserem Auftraggeber und dessen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe des jeweiligen Angebots bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen. Der Lieferant/Auftragnehmer bestätigt, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehende Informationen von ihm nur im Rahmen dieses Vertrages genutzt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, gegenüber dem Lieferanten/Auftragnehmer eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall geltend zu machen.

13.4 Der Lieferant/Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erforderlichen Daten des Lieferanten/Auftragnehmers und der einzelnen Verträge elektronisch speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO. Werden im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

14. Rücktritt

14.1 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 9.4 und Ziffer 15 können wir vom Vertrag teilweise oder vollständig zurücktreten und Schadensersatz verlangen, wenn der Lieferant/Auftragnehmer mit seiner Lieferung/Leistung im Einzelfall 30 Kalendertage oder insgesamt mehr als 60 Kalendertage in Verzug gerät.

14.2 Wir werden bei der Ausübung des Rücktrittsrechts evtl. schon gelieferte Ware und/oder Teile davon an den Lieferanten/Auftragnehmer auf dessen Kosten zurücksenden.

14.3 Im Falle des Rücktritts ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, alle bis dahin im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB an uns zurückzuzahlen. Die Verzinsung des Rückzahlungsbetrags entfällt bei einem Rücktritt infolge höherer Gewalt.

15. Außerordentliche Kündigung, Restabgeltung

15.1 Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten/Auftragnehmer jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten/Auftragnehmers bzw. eines dementsprechenden Antrages, der nicht innerhalb von drei Wochen zurückgenommen oder abgewiesen wird, vor.

15.2 Der Lieferant/Auftragnehmer hat nach der Kündigung gem. 15.1 Anspruch auf folgende Restabgeltung:

- Erstattung der angemessenen Selbstkosten für halbfertige und angearbeitete Teile, sofern sie mangelfrei sind.
- Den vereinbarten Preis für fertiggestellte und mangelfreie Vertragsgegenstände.

15.3 Alle aus diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen, einschließlich der Restabgeltung, dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Lieferanten/Auftragnehmer bei Erfüllung des ungekündigten Vertrages zugestanden hätte.

15.4 Der Lieferant/Auftragnehmer hat die gem. 15.2 geltend gemachten Forderungen nachzuweisen.

15.5 Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, alle denkbaren Schritte einzuleiten, um die ihm entstandenen Kosten so niedrig wie möglich zu halten bzw. zu reduzieren.

15.6 Weitere Ansprüche des Lieferanten/Auftragnehmers für die Restabgeltung (z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfallkosten etc.) sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

15.7 Wir sind zur Zahlung hinsichtlich solcher Gegenstände und Rechte, deren Kosten voll erstattet werden sollen, nur insoweit verpflichtet, als uns der Lieferant/ Auftragnehmer die Gegenstände und Rechte frei von Rechten Dritter übereignet oder überträgt.

16. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Loyalität

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus und in Verbindung mit dem zwischen uns und dem Lieferanten/Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für Hamburg zuständige Amts-/Landgericht. Wir bleiben jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten/Auftragnehmer auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

16.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten/ Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.3 Der Lieferant/Auftragnehmer unterstützt uns bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Streitfällen zwischen uns und unserem Kunden, soweit sich ein solcher Streitfall teilweise oder ganz auf Lieferungen und Leistungen des Lieferanten/Auftragnehmers bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob wir ihm den Streit verkünden oder nicht.

17. Schutzrechte Dritter

17.1 Werden vom Lieferanten/Auftragnehmer Gegenstände und Anlagen nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellt und geliefert, so haftet er dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

17.2 Der Lieferant/Auftragnehmer stellt uns von Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz evtl. entstehenden Schadens.

17.3 Beruft sich ein Dritter auf ein ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt dem Lieferanten/Auftragnehmer die Nutzung desselben, so ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant/Auftragnehmer ist in einem solchen Fall auf seine Kosten verpflichtet, seine Lieferung/Leistung ohne die Verletzung der Schutzrechte Dritter anderweitig aber gleichwertig herzustellen/zu liefern.

17.4 Der Lieferant/Auftragnehmer haftet für die schuldhafte Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen ergeben, und stellt uns und unseren Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

18. Qualität

18.1 Der Lieferant/Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten.

18.2 Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

18.3 Der Lieferant/Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder durch einen von uns Beauftragten ein.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Abstandnahme von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

19.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 20.08.2026